

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juni 2019

### **533. Revision der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung (Vernehmlassung)**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 18. April 2019 ein Vernehmlassungsverfahren zu den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV, SR 730.02), der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03) und der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01).

Die vorgesehenen Anpassungen der EnEV betreffen die Vorschriften zu den Angaben des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften serienmässig hergestellter Fahrzeuge. Dies umfasst die visuelle Neugestaltung der Energieetikette für Personenwagen, die Anpassung der Berechnungsgrundlage für die Einteilung in die Energieeffizienzkategorien, Änderungen bei den Angaben in der Werbung, die Überarbeitung des biogenen Anteils von Erdgas und die Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper.

In der EnFV sollen zusätzliche Investitionsanreize zum Ausbau der Speicherkapazität der Wasserkraft geschaffen, Anpassungen bei den Vergütungssätzen bei Photovoltaikanlagen vorgenommen sowie Vollzugsdetails geregelt werden.

Bei den vorgesehenen Anpassungen der EnV handelt es sich um Vollzugsdetails.

Die Änderungen der EnEV, der EnFV und der EnV haben keine finanziellen oder anderweitigen Auswirkungen auf den Kanton.

Die Änderungen der EnEV sind zu begrüßen. Sie sind koordiniert mit der Umstellung der Verbrauchs- und Emissionsmessung von der Methode NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) auf die Methode WLTP (Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure) auf Anfang 2020. Das Verfahren nach WLTP soll einerseits praxisnähere Werte im Vergleich zum bisherigen Prüfverfahren nach NEFZ liefern und andererseits einen weltweiten Vergleich zwischen Fahrzeugen in Bezug auf Verbrauch und Emissionen ermöglichen. Weiter soll bei der Einteilung von Personenwagen in die Energieeffizienz-Kategorien A bis G nur noch auf den absoluten Verbrauch abgestützt und das Leergewicht nicht mehr berücksichtigt werden. Auch die Einführung von Vorgaben für die Kennzeichnung von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern ist sinnvoll.

Den Anpassungen der EnFV kann zugestimmt werden. Bei der Wasserkraft wird mit dem neuen Art. 48 Abs. 3 Bst. c EnFV der Ausbau der Speicherkapazität und damit die mögliche Stromerzeugung im Winter gefördert. Mit der Anpassung der Vergütungssätze bei Photovoltaikanlagen wird der laufenden Entwicklung mit sinkenden Investitionskosten Rechnung getragen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern, auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an Vo-Rev@bfe.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03) und der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01) Stellung zu nehmen.

Wir stimmen den vorgesehenen Verordnungsanpassungen zu.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**